



Auskunft:

Anna Moosmann

T +43 5574 511 25137

Zahl: GVLK-40-069/001-2026

Bregenz, am 19.02.2026

Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 42/2004 idgF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz bekannt, dass ein Nicht-Landwirt beabsichtigt, nachstehende landwirtschaftliche Liegenschaften zu erwerben:

GST-NR / KG	4557 (Tfl. LW), 4561 (Tfl. LW), 4562 (Tfl. LW), 4675 (Tfl. LW), KG Frastanz II,III
Größe / Widmung	gesamt LW ca. 2.202 m ² – Freifläche-Freihaltegebiet
Lage	siehe Seite 2
Eigentümerinnen	Armgard Haid, St. Leonhard i. Pitztal und Melanie Bechtold, Zwischenwasser
Art des Rechtsgeschäftes	Kauf

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, diese obigen landwirtschaftlichen Teilflächen der Liegenschaften zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Veröffentlichungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich, insbesondere auch mittels E-Mail, mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb die obgenannten landwirtschaftlichen Teilflächen der Liegenschaften geeignet wären, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit den Eigentümerinnen selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Den Eigentümerinnen ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt sie das Rechtsgeschäft abschließen. Für sie besteht keine Verpflichtung, ihre Grundstücke zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an den obigen landwirtschaftlichen Teilflächen der Liegenschaften hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit dem Nicht-Landwirt gemäß § 6 Abs. 2 lit. g GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende

Mag. Alexander Sepp

Veröffentlichungsportal | Amtstafel
der Marktgemeinde Frastanz
veröffentlicht am 19.02.2026
abnehmen am 23.03.2026
abgenommen am:

Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg Geschäftsstelle

Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich

Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz | www.vorarlberg.at/datenschutz

land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 925195

auf dem Veröffentlichungsportal bereitgestellt von19.02.2026 bis 23.03.2026.....

Ergeht an:

Marktgemeinde Frastanz
zH Bürgermeister Walter Gohm
Sägenplatz 1
6820 Frastanz

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 Grundverkehrsgesetz

- diese Veröffentlichung umgehend einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen;
- den „Beginn“ und das „Ende“ auf der Veröffentlichung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist die Veröffentlichung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden (per E-Mail oder postalisch).
- weiters wird empfohlen, die Bekanntmachung während der Veröffentlichungsfrist an der Amtstafel anzuschlagen.

Es wird zweckmäßig sein, dass der Herr Bürgermeister auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Veröffentlichung informiert. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.

